

# Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung  
— eines Bebauungsplanes — <sup>1)</sup>

~~/der/Änderung/eines/Bebauungsplanes/—<sup>1)</sup>~~

Der Stadt- ~~Markt- / Gemeinde-~~ Rat hat am 16.12.1982 für das Gebiet

Höchstadt - Süd III 1. Bauabschnitt

einen Bebauungsplan — ~~die/Änderung/des/Bebauungsplanes/—~~ als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan —  
~~Diese/Änderung/des/Bebauungsplanes/—~~ ist von der Regierung ~~von der~~ Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 19.01.1983  
Nr. 41 610/4 genehmigt worden — ~~gilt/gemäß/§/6/Abs./A/Satz/4/BauG/als/genehmigt.~~

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus — ~~in/dem/Amts-/  
räum/des/Verwaltungsgemeinschaft/—~~ Höchstadt a.d.Aisch, Rathaus, Schloßberg <sup>9</sup>

Zimmer Nr. -7- während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes — wird der Bebauungsplan — ~~die/Änderung/des/Bebauungsplanes/—<sup>1)</sup>~~ mit  
der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag a.d.Amtstafel

(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am <sup>2)</sup> 10.03.1983

Abgenommen am 08. Aug. 1983

Höchstadt a. d. Aisch, 08. Aug. 1983

Stadt Höchstadt a. d. Aisch

Höchstadt a.d.Aisch, 10.03.83

Ort, Tag

Höchstadt Höchstadt a.d.Aisch

Dienststelle

Bergmann

Unterschrift

Bürgermeister

Dienstbezeichnung



<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!



### Genehmigungsaufgaben und Hinweise:

#### Auflagen gemäß § 11 Satz 3 BBauG

- 1) Die Festsetzung des Charakters des Baugebietes als allgemeines Wohngebiet ist auch zeichnerisch entsprechend der Planzeichen-Verordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 933) darzustellen.

#### Begründung:

Die zeichnerische Darstellung als WA ist offensichtlich vergessen worden.  
Der Nachtrag kann redaktionell ohne förmliches Änderungsverfahren erfolgen.

- 2) In die zusätzlichen Festsetzungen ist aufzunehmen:

Der Detailplan für die verkehrsberuhigten Wohnstraßen ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### Begründung:

Diese Festlegung ist aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig. Über die Aufnahme dieses Nachtrags hat der Stadtrat zu beschließen.

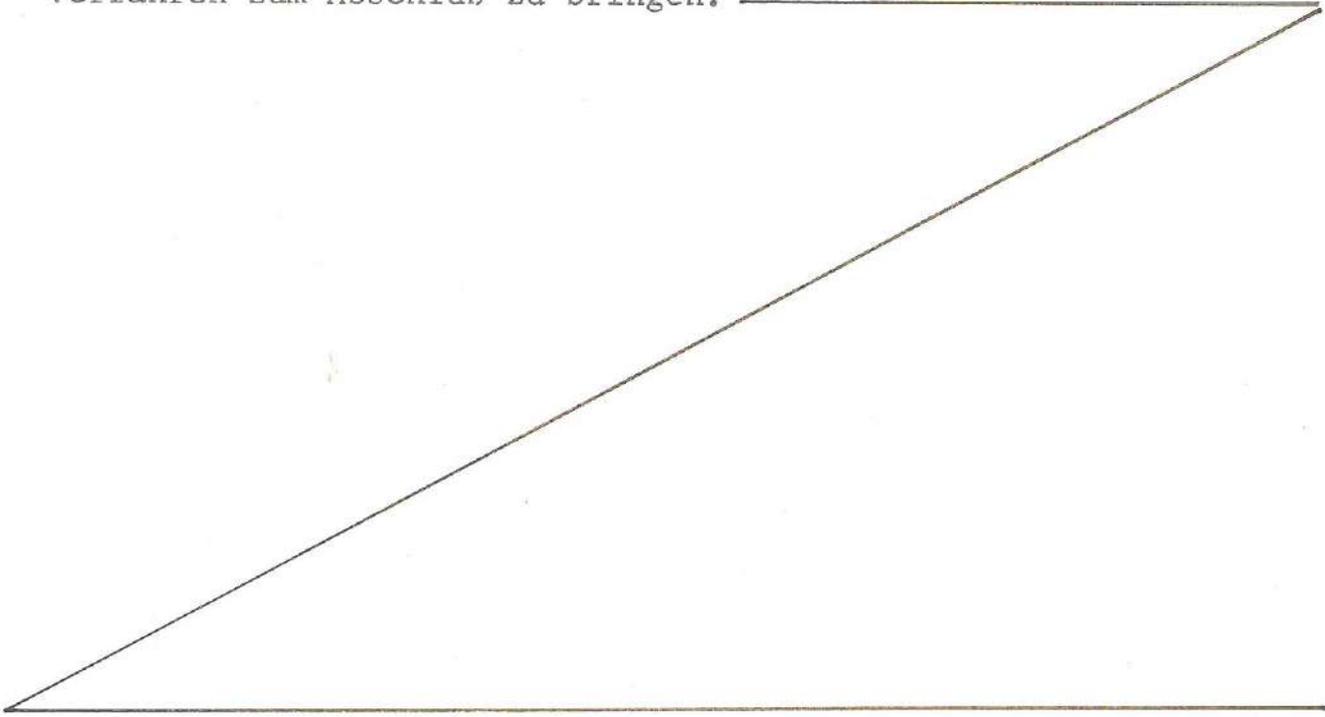
- 3) Die Festsetzung Nr. 8 ist wie folgt zu ergänzen:

Garagen sind nur auf den im Plan dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

#### Begründung:

Ohne diese textliche Festsetzung sind die im Plan vorgesehenen Flächen für Garagen nicht rechtsverbindlich. Über die Aufnahme dieses Nachtrags hat der Stadtrat zu beschließen.

Die o.a. Auflagen wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 03.02.1983 vollinhaltlich anerkannt. Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, den Bebauungsplan entsprechend zu ergänzen und das Genehmigungsverfahren zum Abschluß zu bringen.



# HOCHSTADT

**DIE STADT HOCHSTADT**  
 ERLÄßt ALS SATZUNG AUFGRUND FOLGENDER VORSCHRIFTEN UND GEsETZE:  
 1. ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (60) I. D. F. D. BEK. V. 31.05.1978 (GVBl. S. 353)  
 2. § 8 F.F. DES BAUGESAMGEBUNGSGEsETZES (Baug) VOM 29.10.1960  
 3. ART. 107 ABS. 1 UND 4 DER BAYER. BAUORDNUNG (BayBO) VOM 01.08.1962 (GVBl. S. 179, BER. S. 150)  
 4. DEN DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNGEN FOLGEND, MIT SCHREIBEN DES LANDRATSAMTES ERLANGEN-HOCHSTADT  
 VOM NR. 41,4 - 610/4 GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN

**SATZUNG**  
 § 1 FÜR DAS GEBIET "HOCHSTADT SÜD III/1" NR. 30/7  
 GILT DER VON DER GEMEINDLICHEN PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN-HOCHSTADT AM 25.05.1982 AUSGEARBEITETE UND AM 25.10.1982 GENEHMIGTE PLAN, DER ZUSAMMEN MIT DEN AUF DEM PLAN VERZEICHNETEN "WEITEREN FESTSETZUNGEN" DEN BEBAUUNGSPLAN BILDET.  
 § 2 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄß § 12 SATZ 3 BBAUG MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBÄNDLICH.  
 HOCHSTADT, DEN  
 -SIEGEL-

## ZEICHENERKLÄRUNG

### A) HINWEISE

- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENLINIEN
- BESTEHENDE HOHNGBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENBÄUDE
- TRAFU
- 2480 FLURSTÜCKSNUMMER

### B) FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH GEMÄß ZEICHEN 325/326 STVO (siehe Detailplanung)
- ÖFFENTLICHER FUßWEG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- MITTLINIE - ZWINGENDE HAUPTFÜRSTRICHUNG
- 1 Vollgeschoss (Erdgeschoss) ZWINGEND
- 2 Vollgeschosse (Erdgeschoss + Dachgeschoss) ALS HOCHTÜRME ZWINGEND
- 2 Vollgeschosse (Erdgeschoss + Obergeschoss) ZWINGEND
- FLÄCHE FÜR ERDGESCHOSSIGE GARAGEN UND DAMIT GEMÄß NR. 3 DER "WEITEREN FESTSETZUNGEN" VERBUNDENE NEBENBÄUDE
- NICHT EINFRIEDENDE GARAGENFAHRTEN
- WALDSCHUTZZONE (SIEHE ZIFFER DER WEITEREN FESTSETZUNGEN)
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN -HEIMISCHE LAUBBÄUME-
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- TRAFU
- BAULICHE ANLAGE UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SCHULE

## WEITERE FESTSETZUNGEN

16. FÜR DIE BAUGRUNDSTÜCKE IM 100 M BEREICH DES SÜDL. UND ÖSTL. ANGRENZENDEN KIEFERNWALDES WERDEN FOLGENDE AUFLAGEN ZUR MINDERUNG DER WALDFÄHRFAHR FESTGELEGT:  
 A) ANBRINGUNG VON DRALLBLECHEN BZW. FUNKENFANGERN AN DEN KÄMMEN ZUR VERHINDERUNG DES FUNKENFLUGES.  
 B) OFFENE FEUER IM FREIEN IST UNTERSAGT, Z.B. GRILLRÖSTE, VERBRENNEN VON UNRAT USW.  
 C) OFFENE FEUERSTELLEN (KAMIN INNERHALB UND AUßERHALB DER HÄUSER SIND UNZULÄSSIG)



**STADT HOCHSTADT A.D. AISCH**  
 BEBAUUNGSPLAN : HOCHSTADT-SÜD III/1  
**NR. 30/7** M=1:1000  
 AUFGESTELLT AM: 25.05.1982 GEZ. HF/KM  
 GEÄNDERT AM: 25.10.1982  
 GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN - HOCHSTADT  
 FÜR DIE PLANUNG: OLFP ERLANGEN 25.05.1982

## WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD ENTSPRECHEND DEN RÄUMLICHEN ABGRENZUNGEN ALS ALLGEMEINES MOHNGEBIET FESTGESETZT.
2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNUTZVO, SOWEIT SICH NICHT AUFGRUND DER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESCHOßHÖHE UND DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DER GRÖßE DER GRUNDSTÜCKE IM EINZELFALL EIN GERINGERES MAß BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3. DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOßFURBODEN) DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 M ÜBER DEM ANSTOßENDEN NATÜRLICHEN TERRAIN LIEGEN. BEI HANGGELÄNDE IST DIE STRABENBERKANTE MÄßGEBEND.
4. SOGENANNTEN KNIESTOCKAUSBILDUNGEN AUF DACHAUFBAUTEN (DACHERKER) SIND NUR BEI E/D ZULÄSSIG.
5. MAX. KNIESTOCKHÖHE: CM = GRADZAH DER DACHNEIGUNG (Z.B. 45° DACHNEIGUNG MAX. 45 CM KNIESTOCK).
6. MAX. GESAMTLÄNDE DER DACHGAUBEN PRO DACHFLÄCHE = 1/2 GEBÄUDELÄNGE MAX. EINZELLÄNDE DER DACHGAUBEN = 2 M.
7. SICHTBARE, FREI AUSKRAGENDE PFETTEN UND SPARREN AM ORTSG (GIEBEL) SIND UNZULÄSSIG.
8. AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN KÖNNEN, SOWEIT DIE DAFÜR ANGEWIESENEN FLÄCHEN AUSREICHEN, IN VERBINDUNG MIT DEN GARAGEN AUCH NEBENBÄUDE ERRICHTET WERDEN, WENN DADURCH JEWEILS EINHEITLICHE BAUKÖRPER ENTSTEHEN.
9. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUS WELBLECH ODER IN ÄHNLICH LEICHTER BAUWEISE IST UNTERSAGT.
10. BEI GARAGEN MIT GENEIGTEN DÄCHERN UND BEI EINBEZIEHUNG DER GARAGE IN DIE DACHGESTALTUNG DES HAUPTGEBÄUDES KÖNNEN GRENZGARAGEN EINER GRÖßEREN FIRSTHÖHE ALS 2,75 M AUFWEISEN, TRAUFRÖHE MAX. 2,75 M, GARAGENLÄNGE DABEI MAX. 8,00 M, FESTSETZUNG ALS GRENZBEBAUUNG GEM. § 22 ART. 4 BAUNUTZVO, MAXIMALE GESAMTNUTZFLÄCHE GEM. ART. 7 BAUNUTZVO.
11. ZUSAMMENGEBAUTE GRENZGARAGEN MÜSSEN IN EINVERNEHMEN SO GESTALTET WERDEN, DABEI EINHEITLICHE BAUKÖRPER ENTSTEHEN (EINHEITLICHE TORHÖHE, TRAUFRÖHE ODER SATTELDACH-DECKUNG).
12. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN I.S. DES § 14 ABS. 1 BAUNUTZVO UND GARAGEN I.S. DES ART. 7 ABS. 5 BAUNUTZVO AUßERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
13. ALS EINFRIEDUNG ENTLANG DER STRABE SIND NUR ZÄUNE MIT EINER GESAMTHÖHE VON 1,00 M ÜBER REISELBOHRENBANKEN GESTATTET.
14. ES SIND FOLGENDE DACHFORMEN FÜR DEN ANGEHÖRIGEN TRAUFRÖHEN ZULÄSSIG:  
 BAUWEISE:  
 1 - SATTEL ODER WALBDACH 25-35° 3,00 / 4,60  
 E/D - SATTELDACH 43-48° 3,25 / 4,60  
 II - SATTELDACH 25-35° 5,50 / 4,60  
 Gd - FLACH- ODER SATTELDACH DACHNEIGUNG WIE HAUPTGEBÄUDE 2,75
15. VERSORGNUNGSLEITUNGEN DES ÜWO WERDEN MIT 1,0 M GRENZABSTAND IN DEN BAUGRUNDSTÜCKEN VERLEGT.
16. SIEHE SPALTE LINKS

A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG VOM IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGT.  
 HOCHSTADT, DEN  
 -SIEGEL-  
 1. BÜRGERMEISTER

B) DIE STADT HOCHSTADT HAT MIT BESCHLUß DES STADTRATES VOM ERGÄNZT AM AUFGRUND DES GENEHMIGUNGSSCHREIBENS VOM DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
 HOCHSTADT, DEN  
 -SIEGEL-  
 1. BÜRGERMEISTER

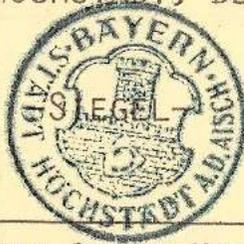
C) DAS LANDRATSAMT ERLANGEN-HOCHSTADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM NR. 41,4 - 610/4 GEM. § 11 BBAUG I. V. MIT DER DELEGATIONSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V. 04.07.1978 (GVBl. S. 432) GENEHMIGT.  
 ERLANGEN, DEN  
 -SIEGEL-  
 KRUG  
 LANDRAT

D) DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM ORTSBLICH BEKANNTGESAGT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBÄNDLICH.  
 HOCHSTADT, DEN  
 -SIEGEL-  
 1. BÜRGERMEISTER



A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG VOM 2. November 1982 BIS 2. Dezember 1982 IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HÖCHSTADT, DEN 21. Dez. 1982



*Bogmann*  
1. BÜRGERMEISTER

B) DIE STADT HÖCHSTADT HAT MIT BESCHLUB DES STADTRATES VOM 16. 12. 1982 ~~ERGÄNZT AM~~  
~~AUFGRUND DES GENEHMIGUNGSSCHREIBENS VOM~~  
DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HÖCHSTADT, DEN 21. Dez. 1982



*Bogmann*  
1. BÜRGERMEISTER

C) DAS LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 19.01. 1983 NR. 41.4 - 610-4 GEM. § 11 BBAUG I.V. MIT DER DELEGATIONSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V. 04.07.1978 (GVBL S. 432) GENEHMIGT.

Höchststadt  
ERLANGEN, DEN

16.03.1983

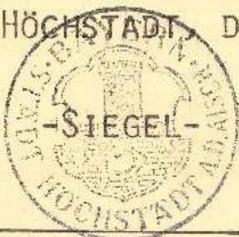
-SIEGEL-



*Krug*  
K R U G  
LANDRAT

D) DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 10.03. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HÖCHSTADT, DEN 10. März 1983



Stadt Höchststadt a. d. Aisch

*Bogmann*  
1. BÜRGERMEISTER

B e g r ü n d u n g

gem. § 9 Abs. 8 BBauG zur Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr.:...30/7.....

für das Gebiet: ... "Süd III/1" .....

der / ~~des Gemeinde / Marktes~~ / Stadt: ..Höchstadt.....

Ortsteil: ...Höchstadt.....Landkreis Erlangen-Höchstadt

Einwohnerzahl der / ~~des Gemeinde / Marktes~~ / Stadt lt. der  
letzten amtlichen Fortschreibung vom. 31.12.1981.

..10.262..... Einwohner

Größe des vom Bebauungsplan-Geltungsbereich umfaßten Gebietes

rd. ....14,2.....ha

Entwurfsverfasser des Bebauungsplanes:

GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN-HÖCHSTADT

Tag der Ausarbeitung des Plan-Entwurfes: ...25.05.1982.....

Änderungen: .....

.....

.....

1. PLANUNGSGRUNDLAGEN

1.1. Die Bebauungsplan-Aufstellung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2  
BBauG / § 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG / §§ 8 Abs. 3 u. 4 BBauG  
aufgrund des Beschlusses des ~~Gemeinderates~~ / Stadtrates  
Höchstadt....., vom ..04.02.1980.....,  
lfd. Nr.: .....6.....

~~Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine  
Änderung / Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes~~

~~Nr.: .....für das Gebiet:.....~~

~~vom....., geändert am.....,~~

~~berichtigt am .....~~

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine ~~Änderung~~ // Ergänzung des in Ausarbeitung befindlichen Bebauungsplanes ~~xxx~~ für das Baugebiet Höchststadt-Süd ..... für das Gebiet: ..... , genehmigt am: .....

1.2. Der Flächennutzungsplan wurde ~~vom~~ ..... am .....

Der von der Ortsplanungsstelle der Reg. v. Mfr. ausgearbeitete Flächennutzungsplan-Entwurf ~~befindet sich im Aufstellungsverfahren~~ wurde am 02.07.1982 von der Reg. v. Mfr. genehmigt.

06. Aug. 1982

~~Die Änderung des genehmigten / in Ausarbeitung befindlichen Flächennutzungsplanes wegen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch den Gemeinderat / Stadtrat am ..... beschlossen.~~

1.3. BEGRÜNDUNG FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Die Stadt Höchststadt besitzt als Unterzentrum und ehemalige Kreisstadt sämtliche infrastrukturellen Einrichtungen eines Siedlungsschwerpunktes.

Da der Siedlungsdruck aus der Stadt, dem Landkreis und den Städten durch die Attraktivität des Standortes unvermindert anhält, beschloß der Stadtrat die Erweiterung des Wohngebietes im Süden der Stadt: "Höchststadt Süd III" mit insgesamt ca. 30 ha Fläche (einschl. der Grünachsen und Sonderflächen).

Der vorgelegte Bebauungsplan stellt eine Teilfläche (8,4 ha) dieses neuen Gebietes dar; er umfaßt jedoch auch (aus abrechnungstechnischen Gründen) eine bereits im alten Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Höchststadt Süd II (noch nicht genehmigt) enthaltene Fläche von 5,8 ha.

2. LAGE DES PLANUNGSGBIETES

2.1. Das Planungsgebiet liegt - nicht - im Außenbereich i.S. des § 35 BBauG. Es erhält über die Ortsstraßen ..... Anschluß an folgendes überörtliche Straßennetz B. 470 und ST 2263 ..... Der Anschluß an B. 470 ..... erfolgt ~~außerhalb~~ / innerhalb der bestehenden Ortsdurchfahrtsgrenze, ~~der Anschluß an die ST 2263~~ außerhalb der bestehenden Ortsdurchfahrtsgrenze.

2.2. Folgende Schutzzonen greifen in das Planungsgebiet ein:  
 ..... keine .....

2.3. Entfernungen zu

a) Bahnhof	.1.500 m	f) Gemeindeverwaltung	.2.000 m
b) Omnibushaltestelle	.1.500 m	g) Kath. Kirche	.2.000 m
c) Volksschule	.2.500 m	h) Evang. Kirche	.2.500 m
d) Kindergarten	...500 m	i) .....	..... m
e) Versorgungsläden	.1.500 m	j) .....	..... m

3. BAULICHE NUTZUNG

3.1. Im Bebauungsplan wird die besondere Art der baulichen Nutzung entsprechend § 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung folgendermaßen festgesetzt:

a) Kleinsiedlungsgebiete	..... ha	f) Kerngebiete (MK)	..... ha
b) reine Wohngebiete (WR)	..... ha	g) Gewerbegebiete (GE)	..... ha
c) allgemeine Wohngebiete (WA)	..14,2 ha	h) Industriegebiete (GI)	..... ha
d) Dorfgebiete (MD)	..... ha	i) Wochenendhausgebiete (SW)	..... ha
e) Mischgebiete (MI)	..... ha	j) Sondergebiete (SO)	..... ha

3.2. Brutto-Baufläche

	Fl.NPl. alt	Fl.NPl. Erw.	Fl.NPl. alt	Fl.NPl. Erw.
abzüglich öffentliche Verkehrsfläche	5,8	8,4 ha,	= 100	100%
abzüglich Gemeinbedarfsflächen	1,3	... ha,	= 22	12
a) öffentl. Grünflächen	0,1	0,2 ha,	= 2	2%
b) Vorbehaltsfläche Schule	0,5	1,2 ha,	= 9	14%
c) .....	...	... ha,	=	
<b>Netto-Wohngebiet:</b>	<b>3,9</b>	<b>6,0 ha,</b>	<b>= 67</b>	<b>72%</b>

3.3. Durch den Bebauungsplan werden im Bereich Fl.N.Pl. alt  
.....<sup>49</sup>..... Parzellen mit ...<sup>49</sup>.... Wohngebäuden und  
etwa .....<sup>49</sup>..... Wohneinheiten, ...<sup>98</sup>... Garagen und  
.....~~---~~... Pkw-Stellplätze ausgewiesen.

3.4.1 Der zu erwartende Bevölkerungszuwachs beträgt:  
.....<sup>2,4</sup>..... Einwohner je Wohneinheit = ...<sup>118</sup>.... Ein-  
wohner, dies bedeutet eine zu erwartende Bevölkerungs-  
dichte von ...<sup>30</sup>..... Einwohnern je Hektar Nettobauland  
im Bebauungsplan-Gebiet.

3.3.2 Durch den Bebauungsplan werden im Bereich Fl.N.Pl. Erw.  
.....<sup>60</sup>..... Parzellen mit ...<sup>60</sup>.... Wohngebäuden und  
etwa .....<sup>60</sup>..... Wohneinheiten, ...<sup>120</sup>.. Garagen und  
.....~~---~~... Pkw-Stellplätze ausgewiesen.

3.4.2 Der zu erwartende Bevölkerungszuwachs beträgt:  
.....<sup>2,4</sup>..... Einwohner je Wohneinheit = ...<sup>144</sup>.... Ein-  
wohner, dies bedeutet eine zu erwartende Bevölkerungs-  
dichte von ....<sup>24</sup>.... Einwohnern je Hektar Nettobauland  
im Bebauungsplan-Gebiet.

#### 4. ERSCHLIEßUNG

##### 4.1. Straßen:

Eine verkehrsmäßige Erschließung des Bebauungsplan-  
Gebietes erfolgt über ...<sup>1.900</sup>.... m Ortsstraßen.

Nach §§ 127 - 130 BBauG trägt die ~~/ der Gemeinde / Markt /~~  
Stadt mindestens 10 % des beitragsfähigen Erschließungs-  
aufwandes bezüglich des Ausbaues der öffentlichen Verkehrs-  
flächen.

Der restliche beitragsfähige Erschließungsaufwand ist  
durch Anliegerkosten sicherzustellen.

##### 4.2. Wasser:

Die Wasserversorgung wird durch den Anschluß der einzelnen  
Anwesen an die zentrale Wasserversorgung .....<sup>der</sup>.....  
~~Stadt, Höchststadt~~.....  
sichergestellt. Die erforderliche Erweiterung der be-  
stehenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfolgt  
durch den Träger der Wasserversorgung. Die Kosten für den  
Anschluß der Anwesen werden nach der Wasserabgabe- und  
Gebührensatzung / .....  
des Versorgungsträgers festgesetzt.

4.3. Abwasser:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt ~~durch Einzelklärungen~~  
~~mit Ableitung in den xxxxxxxxxx öffentlichen Vorflut~~  
(~~..xxxxxxxxxxxxxx...~~) / durch Anschluß der Anwesen an  
die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt.....  
Höchstadt..... Eine erforderliche  
Erweiterung der bestehenden öffentlichen Abwasserbe-  
seitigungsanlage erfolgt durch deren Träger.  
Die Kosten für den Anschluß werden entsprechend den  
Regelungen der Satzung des Trägers der Abwasserbeseiti-  
gung festgesetzt.

4.4. Strom:

Die Stromversorgung erfolgt durch das Überlandwerk....  
Oberfranken, Bamberg..... mittels Verkabelung / Dach-  
ständeranschluß. Die erforderliche neue Trafostation weist  
der Bebauungsplan aus. Die Kosten des Anschlusses der An-  
wesen an das Stromversorgungsnetz werden vom Träger der  
Stromversorgung erhoben.

4.5. Müll:

Die festen Abfallstoffe werden durch den Müllzweckverband  
des Landkreises Erlangen-Höchstadt beseitigt.

4.6. Erschließung - allgemein:

Die Erschließung wird von der / dem Gemeinde / Markt / Stadt  
durchgeführt / durch Vertrag einem Dritten übertragen.

5. ÜBERSCHLÄGIGE ERMITTLUNG DER HERSTELLUNGSKOSTEN  
- ohne Kosten für den Grunderwerb -

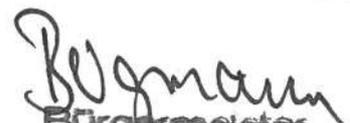
5.1 Straßen, Wege, Plätze, öffentliche Grünflächen			
a) Fahrbahn und Gehsteige	.. 20,000 qm	a. 180,-DM	3.600.000,-DM
b) öffentliche Wohnwege	... 3.300 qm	a. 120,-DM	.. 396.000,-DM
c) öffentliche Plätze und Grünflächen	... 2,900 qm	a. 100,-DM	.. 290.000,-DM
d) .....	..... qm	a.....DM	.....DM
e) .....	..... qm	a.....DM	.....DM
		<u>Summe I</u>	<u>4.286.000,-DM</u>
5.2 Wasserversorgung			
a) Hauptleitung	... 1,900 lfm	a. 300,-DM	.. 570.000,-DM
b) .....	..... lfm	a.....DM	.....DM
c) .....	..... lfm	a.....DM	.....DM
d) Änderung/Erweiterung der bestehenden Zentralanlage durch _____			.....DM
		<u>Summe II:</u>	<u>570.000,-DM</u>
5.3 Abwasserbeseitigung (Misch-System)			
a) Sammler	.. 1,900 lfm	a. 450,-DM	.. 855.000,-DM
b) .....	..... lfm	a.....DM	.....DM
c) .....	..... lfm	a.....DM	.....DM
c) Änderung/Erweiterung der bestehenden Zentralanlage durch _____			.....DM
		<u>Summe III:</u>	<u>855.000,-DM</u>

Aufgestellt am: 25.05.1982  
GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES  
ERLANGEN-HÖCHSTADT

I.A.

  
Olpp

Stadt Höchststadt a. d. Aisch

  
Bürgermeister